

Satzung des Fördervereins Bildungsensemble Wendisch Evern e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Bildungsensemble Wendisch Evern e.V.“ und hat seinen Sitz in 21403 Wendisch Evern. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen. Der „Förderverein Bildungsensemble Wendisch Evern e.V.“ vorher „Förderverein der Grundschule Wendisch Evern“.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung; in diesem Zusammenhang dient der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Pädagogen und Freunden der drei Bildungseinrichtungen (Grundschule, Kindergarten und Krippe) die vielfältigen Belange der drei Bildungseinrichtungen zum Wohle der Kinder in erzieherischer, sportlicher und kultureller Beziehung fördern. Dies geschieht insbesondere durch die Bereitstellung von Mitteln, die fiskalisch nicht verfügbar sind, für die Erweiterung der Materialsammlungen, der Unterrichtsmittel, der Turn- und Spielgeräte, der Verkehrserziehung u.a. sowie für sinnvolle Ausschmückungen der Räume, notwendige Mobiliarerergänzungen und für die Gestaltung der Außenanlagen. Ein über dieses Bestreben hinausgehender Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§3 Mittel des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel gewinnt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden und Stiftungen jeglicher Art

Diese Beiträge und Spenden müssen restlos dem Vereinsvermögen zugeführt werden. Etwaige Gewinne bzw. Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Eltern und Erziehungsberechtigte derzeitiger oder früherer Kinder, Ehemalige, Angehörige der Pädagogen und Freunde der drei Bildungseinrichtungen (Grundschule, Kindergarten und Krippe).
- b) Öffentlich rechtliche Körperschaften und juristische Personen.
- c) Firmen, Gesellschaften, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das gilt auch für Mitglieder von b) und c). Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft endet durch:

Schriftliche, formlose Austrittserklärung, die jeweils zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird; sie muss bis zum 30.09. des lfd. Geschäftsjahres bei der Geschäftsführung vorliegen. Bei nicht rechtzeitiger Austrittserklärung gilt diese für den Schluss des nächstfolgenden Geschäftsjahres. Der Beitrag ist dann bis dahin zu entrichten.

- a) Tod des Mitgliedes, wobei die Rückforderung geleisteter Zahlungen durch Erben ausgeschlossen ist.
- b) Ausschluss
- c) Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins
- d) Eintritt der Liquidität des Vereins.

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit sind die Beiträge jährlich einmal im Voraus innerhalb von zwei Monaten nach Beginn eines neuen Geschäftsjahres spesenfrei zu entrichten – durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren oder durch Dauerauftrag. Die Beiträge sind steuerabzugsfähig nach Erteilung der generellen Steuerbegünstigung durch das zuständige Finanzamt.

§6 Organe

- a) Vorstand (§7)
- b) Mitgliederversammlung (§9)

§7 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der ehrenamtlich arbeitet; notwendige Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern ersetzt. Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder von der Jahreshauptversammlung auf zwei Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes sind:

1. die(er) 1. Vorsitzende
2. die(er) 2. Vorsitzende
3. die(er) Schriftführer(in)
4. die(er) Kassenwart(in)

Die(er) 1. Vorsitzende und die(er) Kassenwart(in) bilden den Vorstand i.S. des §26 BGB; jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des(er) 1. Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand verwaltet die eingehenden Mittel und entscheidet über die Verwendung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§8 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet auf Einladung des Vorstandes, spätestens bis zum 31. März, die Jahreshauptversammlung statt.

Sie sieht folgende (Punkte vor):

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
2. Bericht der Rechnungsprüfer(innen) und Entlastung des Vorstandes
3. Erforderliche Neuwahlen
4. Erstellung eines Investitionsplan für alle drei Bildungseinrichtungen für das aktuelle Geschäftsjahr.

Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die lfd. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand ist stimmberechtigt. Eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gefordert werden, selbständig ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch die(en) Versammlungsleiter(in) und die(en) Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

Als Beisitzer zu den Mitgliederversammlungen werden alle aktuellen Elternvertreter der drei Bildungseinrichtungen (Grundschule, Kindergarten und Krippe) eingeladen.

§9 Rechnungsprüfer(in)

Die Rechnungsprüfer(innen) werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Geschäftsjahre gewählt. Es müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer(innen) gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer(innen) dürfen nicht dem Vorstand angehören und sollen auch mit keinem Vorstandsmitglied verwandt oder verschwägert sein. Die Rechnungsprüfer(innen) haben die Kasse, Konten und Rechnungsführung (Buchhaltung) mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Anzahl der darüberhinausgehenden Prüfungen ist ihnen freigestellt. Beanstandungen sind dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen. Sie berichten der Hauptversammlung und können Entlastung des Vorstandes beantragen.

§10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder durch den Vorstand verlangt werden, falls dieser keine Fortführung des Vereins für möglich hält. Ein Antrag auf Auflösung muss mindestens einen Monat vor der hierfür zur Entscheidung einberufenen Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden. Die Auflösung des Vereins erfolgt, falls in einer zu diesem Zweck einber. Mitgliederversammlung 2/3 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei

Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S. der bisherigen Vereinsaufgaben zu verwenden. Eine solche Verwendung bedarf zu ihrer Durchführung der Zustimmung der für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zuständige Finanzbehörde. Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand.

§12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lüneburg.

Wendisch Evern 07.01.2020 Der Vorstand und Mitglieder